



Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach

INFOBLATT Wirtschaftsförderung

Betriebsförderung „neu“

Betriebsneugründung /-ansiedlung:

Für eine Förderung im Modell Betriebsneugründung gilt das Datum der Firmengründung lt. Eintrag im Firmenbuch bzw. bei Ansiedlung das Datum der Betriebseröffnung.

Der Antrag ist im aktuellen oder im folgenden Jahr zu stellen.

Auf einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt eine Betriebsförderung in der Höhe von 50% der jährlich entrichteten Kommunalsteuer.

Betriebserweiterung:

Als Erweiterung gilt eine personelle Veränderung und daraus resultierend eine Erhöhung der Kommunalsteuer (Anzahl der Mitarbeiter erhöht sich und/oder Umstellung von Teilzeit auf Vollzeit).

Als Basis gilt die Jahreskommunalsteuererklärung des dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs.

Auf einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgt eine Betriebsförderung in der Höhe von 50% der übersteigenden Kommunalsteuer gegenüber der Basisermittlung. Voraussetzung ist eine Erhöhung der Kommunalsteuer von mindestens 10% im jeweiligen Jahr gegenüber der Basis (keine Förderung kollektivlicher Lohnerhöhungen).

Betriebsübernahme /-nachfolge:

Als Übernahme bzw. Nachfolge gilt der Eigentümerwechsel eines bestehenden Betriebes.

Eine Änderung der Gesellschaftsform fällt nicht unter diese Definition.

Der Antrag ist im aktuellen oder im folgenden Jahr zu stellen.

In dieser Variante wird eine einmalige Betriebsförderung in der Höhe der vom neuen Eigentümer geleisteten Kommunalsteuer gewährt.

Grundvoraussetzung für eine Förderung seitens der Gemeinde ist, dass der Förderungswerber gegenüber der Gemeinde keine Außenstände aufweist und sich in keinem ungeklärten Rechtsstreit mit der Gemeinde befindet.

Ebenfalls verliert eine getroffene Vereinbarung mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ihre Gültigkeit.

Ablauf:

Ein Antrag ist schriftlich bei der Wirtschaftsservicestelle mit Kurzbeschreibung der Betriebstätigkeiten, der Mitarbeiterzahl sowie der geplanten Maßnahmen (Investitionen) usw. einzubringen.

Ein Antragsformular ist über die Homepage <https://www.kirchbach-zerlach.at> abrufbar.

Eine schriftliche Vereinbarung wird zwischen der Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach und dem Förderungswerber erstellt.

Die Auszahlung aller Förderungen erfolgt generell im darauffolgenden Jahr ab 1. April.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung!